II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 1987

zur Genehmigung der dritten Änderung des von Griechenland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(87/202/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 83/484/EWG (4) hat die Kommission den von Griechenland vorgelegten Plan für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest genehmigt.

Mit den Entscheidungen 85/179/EWG (5) und 86/51/EWG (6) hat die Kommission eine erste und zweite Änderung des ursprünglichen Plans genehmigt.

Mit Fernschreiben vom 22. Dezember 1986 haben die griechischen Behörden der Kommission an dem Plan vorzunehmende Änderungen mitgeteilt, um der Entwicklung der klassischen Schweinepest in Griechenland Rechnung zu tragen.

Eine entsprechende Prüfung hat ergeben, daß dieser geänderte Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (7) und der Richtlinie 80/1095/EWG übereinstimmt; somit sind die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft weiterhin erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dritte von Griechenland vorgelegte Änderung des Plans zur beschleunigten Ausmerzung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Änderung des Tilgungsplans gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1983, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 67 vom 7. 3. 1985, S. 39.
(6) ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1986, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident